


Das neue Integrationsgesetz




Wesentliche Eckpunkte des Integrationsgesetzes unter dem Aspekt "Fördern"


Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

- 100.000 zusätzliche AGH-Plätze für Asylbewerberleistungsberechtigte 
- Flüchtlinge sollen bis zur Entscheidung über ihre Anerkennung mittels niedrigschwelliger Angebote in Arbeitsgelegenheiten eine Beschäftigung erhalten
- die individuelle Teilnahmedauer beträgt für jeden Teilnehmenden bis zu sechs Monate bei einem Umfang von bis zu 30 Wochenstunden


Ausbildung

- Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe 
- Azubi erhält Duldung für Dauer der Ausbildung und weitere 6 Monate nach der Ausbildung zur Arbeitsplatzsuche; für anschließende Beschäftigung wird Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt („3+2-Regel“)


Ausbildungsförderung

- abH, ASA, BvB stehen Gestatteten Bleibeperspektive bereits nach drei Monaten zur Verfügung 
- BAB und Ausbildungsgeld stehen erstmalig auch Ausländer/innen offen

Vorrangprüfung

- Vorrangprüfung wird befristet für 3 Jahre bei Asylbewerbern und Geduldeten in einigen Bezirken ausgesetzt 
- Öffnung Leiharbeit f. Gestattete / Geduldete

Zugang zu Leistungen

- Zeiten der Teilnahme an bspw. Integrationskursen gelten künftig unschädlich und werden beim Zugang zu Leistungen für LZA berücksichtigt 

Wesentliche Eckpunkte des Integrationsgesetzes unter dem Aspekt "Fordern"

Wohnsitzzuweisung

- ermöglicht (befristet) gleichmäßigere Verteilung der Schutzsuchenden
- Ziel ist Integration und Vermeidung von integrationshemmender Segregation und sozialen Brennpunkten
- ausgenommen sind Menschen, die eine Berufs- oder Hochschulausbildung absolvieren und Menschen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit einem Einkommen > 712€



Niederlassungserlaubnis

- wird von der Integrationsleistung abhängig gemacht
- nach 5 Jahren muss Sprachniveau A2 vorliegen und der Lebensunterhalt überwiegend selbst gesichert werden
- für besondere Integrationsleistungen (Sprachniveau C1) ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 3 Jahren zu erteilen



Zugang und Verpflichtung zu Integrationsleistungen

- Erweiterung der Verpflichtungsmöglichkeiten
- frühestmöglicher Beginn (Teilnahmeanspruch erlischt nach einem anstatt nach zwei Jahren)
- höhere Kurskapazitäten, mehr Transparenz und effizientere Steuerung
- Kursstart nach sechs Wochen, statt nach drei Monaten
- Anhebung der Unterrichtsstunden im Orientierungskurs von 60 auf 100
- Kombination mit Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt möglich
- Mitwirkungspflichten: Ablehnung/ Abbruch führen zu Leistungseinschränkungen im Asylbewerberleistungsgesetz



Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

- 100.000 zusätzliche AGH-Plätze für Asylbewerberleistungsberechtigte
- Flüchtlinge sollen bis zur Entscheidung über ihre Anerkennung mittels niedrighschwelliger Angebote in Arbeitsgelegenheiten eine Beschäftigung erhalten
- die individuelle Teilnahmedauer beträgt für jeden Teilnehmenden bis zu sechs Monate bei einem Umfang von bis zu 30 Wochenstunden

- Flüchtlinge sollen schon während des Asylverfahrens einer sinnvollen Betätigung nachgehen → deshalb legt Bund das Programm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" (FIM) für 100.000 Asylbewerber auf
- es handelt sich um zusätzliche, gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten, z.B. können sie in den Unterkünften mitarbeiten: bei der Essensausgabe, in der Kleiderkammer oder bei der Reinigung - zum überwiegenden Teil sollen sie jedoch außerhalb der Unterkünfte arbeiten, z.B. dabei helfen, Grünanlagen zu pflegen

- Geflüchtete können dabei frühestmöglich die Sprache und gesellschaftliche Grundregeln lernen
- niederschwellige Angebote können helfen, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen
- sie erhalten eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde
- das Programm startet am 01.08.2016 → von 2017 bis 2020 stellt der Bund dafür jährlich 300 Mio. € bereit
- das Programm gilt nicht für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für vollziehbar Ausreisepflichtige und Geduldete
- Asylbewerberleistungen können gekürzt werden, wenn Asylbewerber Arbeitsgelegenheiten oder Integrationskurse ohne wichtigen Grund ablehnen oder abbrechen.

Rechtssicherheit während der Ausbildung

Ausbildung

- Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe
- Azubi erhält Duldung für Dauer der Ausbildung und weitere 6 Monate nach der Ausbildung zur Arbeitsplatzsuche; für anschließende Beschäftigung wird Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt („3+2-Regel“)



- Auszubildende erhalten eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung
- nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss wird bei anschließender Beschäftigung ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt
- ansonsten wird zur Arbeitsplatzsuche eine weitere Duldung für sechs Monate erteilt



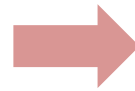
- die bisherige Altersbegrenzung von 21 Jahren für den Beginn der Ausbildung wird aufgehoben → über die Hälfte der Flüchtlinge sind unter 25 Jahre, etwa zwei Drittel sind unter 34 Jahre alt - für sie ist eine Berufsausbildung eine echte Zukunftschance
- bei Ausbildungsabbruch gibt es einmalig eine weitere Duldung für sechs Monate, um einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen
- das Aufenthaltsrecht wird widerrufen, wenn das anschließende Beschäftigungsverhältnis aufgelöst wird sowie bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat



Ausbildung ermöglichen

Ausbildungsförderung

- abH, ASA, BvB stehen Gestatteten mit Bleibeperspektive bereits nach drei Monaten zur Verfügung
- BAB und Ausbildungsgeld stehen erstmalig auch Ausländer/innen offen



- junge Geflüchtete mit guter Bleibeperspektive und andere Schutzsuchende sollen möglichst eine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren → deswegen wird die Ausbildungsförderung weiter geöffnet
- für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sind ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland möglich



- Berufsausbildungshilfe und Ausbildungsgeld können Asylbewerber nach 15 Monaten Voraufenthalt bekommen - außer sie wohnen noch in einer Aufnahmeeinrichtung → die beiden Leistungen helfen, wenn zum Beispiel die Ausbildungsvergütung nicht für Wohnung und den Lebensunterhalt reicht (in den ersten 15 Monaten gibt es Asylbewerberleistungen - auch während einer Ausbildung)
- Geduldete können bereits nach zwölf Monaten Voraufenthalt mit ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierter Ausbildung unterstützt werden - drei Monate früher als bisher → Voraussetzung: ein betrieblicher Ausbildungsplatz, eine Einstiegsqualifizierung oder eine konkrete Zusage
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit Berufsausbildungshilfe oder Ausbildungsgeld sind für Geduldete nach sechs Jahren Aufenthalt möglich → bisher konnten sie an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nicht teilnehmen (Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld können sie seit Jahresbeginn bereits nach 15 Monaten Voraufenthalt bekommen)



Verzicht auf Vorrangprüfung

Vorrangprüfung

- Vorrangprüfung wird befristet für 3 Jahre bei Asylbewerbern und Geduldeten in einigen Bezirken ausgesetzt
- Öffnung Leiharbeit f. Gestattete / Geduldete

Die Vorrangprüfung wird in NRW in 23 von 30 Agenturbezirken befristet ausgesetzt:

- Aachen - Düren
- Bergisch Gladbach
- Bielefeld
- Bonn
- Brühl
- Coesfeld
- Detmold
- Düsseldorf
- Hagen
- Hamm
- Herford
- Iserlohn
- Köln
- Krefeld
- Mettmann
- Mönchengladbach
- Ahlen - Münster
- Paderborn
- Rheine
- Siegen
- Meschede - Soest
- Wesel
- Solingen - Wuppertal

- die Vergleichbarkeitsprüfung bleibt in allen Bezirken bestehen, d.h. eine Beschäftigung darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als mit vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern erfolgen
- in den genannten Regionen ist dann auch eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer nach der Wartefrist möglich
- die bereits geltende Ausnahmeregelung in Engpassberufen und für Hochqualifizierte wird verlängert

Die Regelungen sind Teil der Verordnung zum Integrationsgesetz.



Einheitliche Regelung zur Aufenthaltsgestattung

Zugang zu Leistungen

- Zeiten der Teilnahme an bspw. Integrationskursen gelten künftig als unschädlich und werden beim Zugang zu Leistungen für LZA berücksichtigt



- die Aufenthaltsgestattung entsteht für Asylsuchende künftig grundsätzlich einheitlich mit Ausstellung des Ankunftsnachweises → damit wird sichergestellt, dass Asylsuchende rechtssicher und frühzeitig Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Integrationsleistungen bekommen



- Beseitigung von bisher bestehende Unsicherheiten in der Praxis
- zusätzliche Änderungen des Asylgesetzes ermöglichen, die Prozesse im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch effizienter zu gestalten

Aufenthaltsgestattung nennt man das Recht, sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten zu dürfen (§ 55 Abs. 1 AsylG). Aufenthaltsgestattung heißt zugleich die Bescheinigung, die Personen erhalten, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben.



Wohnsitzregelung erleichtert Integration

Wohnsitzzuweisung

- ermöglicht (befristet) gleichmäßigere Verteilung der Schutzsuchenden
- Ziel ist Integration und Vermeidung von integrationshemmender Segregation und sozialen Brennpunkten
- ausgenommen sind Menschen, die eine Berufs- oder Hochschulausbildung absolvieren und Menschen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung mit einem Einkommen > 712€



- ziehen zu viele geflüchtete Menschen in Ballungsräume, erschwert das Eingliedern in die Gesellschaft → darum kann Asylbewerbern künftig ein Wohnort zugewiesen werden
- die Wohnsitzzuweisung ermöglicht, die Schutzberechtigten gleichmäßig auf das Bundesgebiet zu verteilen → damit will die Bundesregierung die Integration erleichtern und vermeiden, dass soziale Brennpunkte entstehen



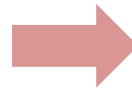
- die Geflüchteten müssen in den ersten drei Jahren in dem Bundesland bleiben, dem sie nach ihrer Ankunft zugewiesen wurden
- dies gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 → die Länder können Schutzberechtigten darüber hinaus in diesen drei Jahren einen konkreten Wohnsitz zuweisen und ihnen außerdem verbieten, in Ballungsräume zu ziehen (es gibt eine Härtefallregelung)
- NRW beabsichtigt spezielle Regelungen, die noch verhandelt werden



Niederlassungserlaubnis hängt von Integration ab

Niederlassungserlaubnis

- wird von der Integrationsleistung abhängig gemacht
- nach 5 Jahren muss Sprachniveau A2 vorliegen und der Lebensunterhalt überwiegend selbst gesichert werden
- für besondere Integrationsleistungen (Sprachniveau C1) ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 3 Jahren zu erteilen



- einen umfassenden Integrationsanreiz setzt die Bundesregierung mit Blick auf die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis → diese bekommt künftig nur, wer als anerkannter Flüchtling Integrationsleistungen erbracht hat
- für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge, die längere Zeit in Deutschland bleiben, gibt es eine Neuregelung



- eine Niederlassungserlaubnis, das unbefristete Aufenthaltsrecht, wird Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen künftig grundsätzlich erst nach fünf Jahren Aufenthaltserlaubnis - anstatt wie bisher nach 3 Jahren - erteilt → Voraussetzung: sie erfüllen zudem bestimmte Integrationsleistungen
- bei herausragender Integration wird es möglich sein, bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten → besonderer Anreiz zur Integration (herausragend integriert ist etwa, wer die deutsche Sprache beherrscht und seinen Lebensunterhalt überwiegend selbständig erarbeitet)



Frühzeitig Integrationskurse besuchen

Zugang und Verpflichtung zu Integrationsleistungen

- Erweiterung der Verpflichtungsmöglichkeiten
- frühestmöglicher Beginn (Teilnahmeanspruch erlischt nach einem anstatt nach zwei Jahren)
- höhere Kurskapazitäten, mehr Transparenz und effizientere Steuerung
- Kursstart nach sechs Wochen, statt nach drei Monaten
- Anhebung der Unterrichtsstunden im Orientierungskurs von 60 auf 100
- Kombination mit Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt möglich
- Mitwirkungspflichten: Ablehnung/ Abbruch führen zu Leistungseinschränkungen im Asylbewerberleistungsgesetz



- mehr Flüchtlinge sollen frühzeitig Integrationskurse besuchen → deshalb werden Teilnehmerzahlen erhöht und Kursträger verpflichtet, die Angebote zu veröffentlichen
- verbesserte Zugangsmöglichkeiten zu Integrationskursen → Möglichkeit, zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, wird erweitert bzw. für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive neu geschaffen
- Anreize, um so früh wie möglich deutsch lernen → künftig erlischt der Teilnahmeanspruch an einem Integrationskurs nach einem statt nach bisher zwei Jahren.
- Integrationskurse werden künftig schneller zustande kommen → statt bisher nach drei Monaten spätestens nach sechs Wochen
- Orientierungskurs wird von bisher 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt und inhaltlich stärker auf die Wertevermittlung ausgerichtet.

